

Satzung für den LandFrauenverein Soltau

§ 1 Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen LandFrauenverein Soltau.
- (2) Der Verein wurde im Januar 1947 gegründet.
(als LHV 1928)
- (3) Das Vereinsgebiet erstreckt sich über die Ortschaften der Kirchspiele Soltau und Wolterdingen. Der Verein hat seinen Sitz in Soltau.
- (4) Der LandFrauenverein Soltau ist Mitglied im Kreisverband der LandFrauenvereine im Altkreis Soltau und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
- (2) Parteipolitisch unabhängig, auf christlicher Grundlage, jedoch überkonfessionell setzt er sich für die Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
- (3) Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - die Vertretung der Interessen der Frauen und ihrer Familien im ländlichen Raum und in der Landwirtschaft
 - Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung der Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft
 - Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes
 - Förderung der Kinder und Jugendlichen im ländlichen Raum
- (4) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.
- (5) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen. Vergütungen und Zahlungen können nur auf Grundlage dieser Satzung und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen erfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede Frau, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt anhand einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins, der über die Aufnahme entscheidet. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.
- (3) Einzelpersonen und juristische Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden, welche die Tätigkeit des Vereins in ideeller und finanzieller Hinsicht fördern.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(5) Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.

(6) Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie sich mit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als zwei Jahre im Rückstand befinden und diesen trotz Mahnung nicht ausgeglichen haben; in der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Vereinsmitgliedes unbekannt ist.

(7) Einzelpersonen, die sich in besonderer Weise um die Arbeit und Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt auf schriftlichem Wege mit Angabe der Tagesordnung. An diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die durch das Mitglied mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gesandt wurde. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
- Genehmigung des Haushaltsabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüferinnen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Festlegung der Höhe der Vergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Bestätigung der örtlich gewählten Ortsvertreterinnen
- Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Wahlordnung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern
- Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.

(4) Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung.

(5) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch ein Vorstandsmitglied geleitet; auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestimmt werden.

Die Versammlungsleiterin benennt eine Protokollführerin, welche das Protokoll zu erstellen hat.

(6) Mitgliederversammlungen ohne körperliche Anwesenheit am Versammlungsort sind möglich (virtuelle bzw. digitale Mitgliederversammlung).

Mitgliederrechte können dabei im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.

Ein Beschluss ganz ohne Versammlung der Mitglieder (also auch ohne digitale Versammlung) ist nur gültig, wenn alle Stimmberechtigten beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens $\frac{1}{4}$ der Stimmberechtigten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(7) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine geheime Abstimmung. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch $\frac{2}{3}$ der Stimmen der abgegebenen Stimmen.

Wahlen werden nach der von den Mitgliedern beschlossenen Wahlordnung durchgeführt. Sie erfolgen in geheimer Abstimmung. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhält; im Fall der Stimmgleichheit findet zwischen den Kandidatinnen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Im Fall der abermaligen Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Protokollführerin unterschrieben wird. Dieses wird den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach der Versammlung auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Sofern innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe kein Widerspruch erfolgt ist, gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich; über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung.

(6) Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- der Vorsitzenden oder einem Team aus zwei Vorsitzenden, die das Amt gemeinsam und gleichberechtigt ausüben,
- bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Schriftführerin und Vertreterin
- der Kassenführerin und Vertreterin
- bis zu 3 weiteren Beisitzerinnen.

(2) Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und den geschäftsführenden Vorstand. Jede ist einzelvertretungsberechtigt und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Dem Vorstand können Ehrenvorstandsmitglieder angehören. Diese haben im Vorstand kein Stimmrecht.

(4) Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig; jedoch sollten die Vorstandsmitglieder ihr Amt nicht länger als zwölf Jahre ausüben.

(5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes können in einem angemessenen Umfang für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (auch pauschale) Vergütungen erhalten.

Die Höhe der Vergütung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(7) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der Land-Frauenvereine und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V.
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, Versammlungen und der übrigen Veranstaltungen
- Ausführung der von der Mitgliederversammlung bzw. Versammlungen gefassten Beschlüsse.
- Vorschlag von Ehrenvorstandsmitgliedern
- Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern

(8) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr statt.

Vorstandssitzungen werden unter Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche, mit Angabe der Tagesordnung einberufen. An diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Vorstandssitzungen können auch in Form einer Telefon- oder Video-Konferenz stattfinden.

Die gefassten Beschlüsse sind in Textform (z. B. E-Mail) allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln und werden nur gültig, wenn die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder den gefassten Beschlüssen in Textform (z. B. E-Mail) zustimmt.

(9) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll anzufertigen, das von den Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterschreiben ist.

Das Protokoll steht spätestens zwei Wochen nach einer Sitzung den Teilnehmern zur Einsicht zur Verfügung und gilt nach Ablauf weiterer zwei Wochen als genehmigt, soweit kein Widerspruch erfolgt ist.

(10) Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Mitgliederversammlung zu berichten

(11) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; dies gilt auch, wenn diese eine Vergütung erhalten.

§ 7 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Ortsverteterinnen.

(2) Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt.

(3) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch über Inhalt und Form der durchgeführten Aktivitäten des Vereins sowie deren künftiger Planung.

(4) Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist ein schriftliches Ergebnis- und Beschlussprotokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden und Schriftführerin zu unterschreiben ist. Das Protokoll steht spätestens zwei Wochen nach einer Sitzung den

Teilnehmern zur Einsicht zur Verfügung und gilt nach Ablauf weiterer zwei Wochen als genehmigt, soweit kein Widerspruch erfolgt ist.

§ 8 Die Ortsvertreterinnen

(1) Die Ortsvertreterinnen sind für einen Ort bzw. Ortsteil zuständig. Sie repräsentieren den LandFrauenverein und führen die Aufgaben des Vereins in ihrem jeweiligen Bereich durch.

(2) Die Ortsvertreterinnen werden von den Mitgliedern in ihren Orten im Beisein der Vorsitzenden bzw. einer ihrer Stellvertreterinnen gewählt und auf der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 9 Durchführung von Versammlungen

Zusätzlich zur Mitgliederversammlung finden mindestens fünfmal jährlich weitere Versammlungen statt. Diese dienen der Information des Vorstandes über die Arbeit des LandFrauenvereins, des Kreisverbandes, des Niedersächsischen LandFrauenverbandes Hannover und des Deutschen LandFrauenverbandes sowie der Bildungsarbeit und weiteren Anliegen des LandFrauenvereins.

§ 10 Bildung von Ausschüssen

Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können die Organe Ausschüsse bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Organe berufen. Über die Ergebnisse ist diesen zu berichten.

§ 11 Mitgliederbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Das Stimmrecht steht ihnen zu.

(2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 30.04. des Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 12 Vergütung und Aufwandsentschädigung

(1) Den Vorstandsmitgliedern, den Ortsvertreterinnen sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, muss der im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandene Aufwand (Porto, Fahrtkosten, sonstige Sachkosten) erstattet werden (§670BGB). Darüber hinaus sollte den Vorstandsmitgliedern eine Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand gezahlt werden.

(2) Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.
- (2) Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung dem Kreisverband der Land-Frauenvereine zwecks Förderung seiner Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft zu seinen Daten, das Recht auf Berichtigung seiner Daten, das Recht auf Löschung seiner Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.01.2023 in Soltau beschlossen.

Gez. Ulrike Willenbockel (1. Vorsitzende)
Gez. Regina Brümmerhoff (1. Vorsitzende)
Gez. Inge Prellinger (2. Vorsitzende)